Verfügung
28.12.92
35.2.12-0611-2096/92

T.J

Schmitz

STADT BAESWEILER

Bebauungsplan Nr. 19

1. Änderung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 19, 1. Änderung.

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) werden folgende textliche Festsetzungen erlassen:

Zusätzlich zu den im Bebauungsplan Nr. 19 enthaltenen textlichen Festsetzungen gilt:

Garagen und Stellplätze

1. Garagen und Stellplätze sind zulässig:

   - innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen,
   - innerhalb der seitlichen Abstandsflächen.

   Soweit Garagen und Stellplätze in der seitlichen Abstandsfläche errichtet werden sollen, ist als Ausnahme eine Überschreitung bis zu 2,00 m sowohl vor, hinter sowie seitlich der Abstandsfläche des Gebäudes zulässig.
   Die Festsetzung zu Ziffer 2 muß hierbei eingehalten werden.

2. Vor jeder Garage muß in Richtung der Zufahrt ein Stauraum von mindestens 5,00 m zwischen Garagentor und Straßenbegrenzungslinie angeordnet werden.

Baesweiler, 01.10.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Strauch)
Techn. Beigeordneter

STADT BAESWEILER KREIS AACHEN

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Kandler)
1. stellv. Bürgermeister